

BESCHLUSSVORLAGE V0616/24 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Müller, Romina
	Telefon	3 05-451 00
	Telefax	3 05-451 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	09.08.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	02.10.2024	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	17.10.2024	Vorberatung	
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Schaffung einer Planstelle im Jobcenter, Sachgebiet 53/1 Zentrale Aufgaben, Bildung und Teilhabe
(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

Im Jobcenter werden zur Stärkung des Teams Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sachgebiets Zentrale Aufgaben 1,0 VZÄ in EG 9a/ A8 geschaffen und im Stellenplan 2025 ausgewiesen.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 79.290,00	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.405000.4* (Verwaltung der Grundsicherung f. Arbeitssuchende, Personalkosten <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 79.290,00
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Erstattung durch Bundesmittel: 52.103,00	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2025 405000.4* (Verwaltung der Grundsicherung f. Arbeitssuchende, Personalkosten)	Euro: 79.290,00
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2024 bis 2027:

Verwaltungshaushalt 405000.4* (Verwaltung der Grundsicherung f. Arbeitssuchende, Personalkosten)

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	in Euro		
2025	8.339.490	8.260.200	79.290
2026	8.669.860	8.590.600	79.290
2027	9.012.490	8.934.200	79.290

Verwaltungshaushalt 405000.160000 (Verwaltung der Grundsicherung f. Arbeitssuchende, Erstattungen vom Bund, Personal- und Sachkostenerstattung)

	Bedarf	Ansatz	Mehreinnahmen
	in Euro		
2025	8.416.103	8.364.000	52.103
2026	8.583.403	8.531.300	52.103
2027	8.754.003	8.701.900	52.103

Die Mehrausgaben für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 müssen zusätzlich bereitgestellt werden.

Im Gegenzug erhöht sich die Verwaltungskostenerstattung des Bundes auf HH-Stelle 0.405000.160000 um 52.103 € pro Jahr.

Pflichtaufgabe gem. § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG:

Leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger haben einen verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums. Dazu gehören auch Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Eine sinkende Qualität führt außerdem zu finanziellen Mehrausgaben der Stadt bei den BuT-Leistungen, wenn vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten nicht mehr geprüft/erkannt werden und Rückforderungen nicht oder nicht rechtzeitig bearbeitet werden können.

Freiwillige Aufgabe

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen können wegen des stark gestiegenen Antragsaufkommens derzeit im Jobcenter nur noch mit mehrmonatigen Wartezeiten bearbeitet werden. Dadurch ist das verfassungsrechtlich garantierte soziokulturelle Existenzminimum der Leistungsberechtigten gefährdet.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 09.02.2010 zur Ausgestaltung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII darauf hingewiesen, dass die damaligen pauschalen monatlichen Regelleistungen für Kinder und Jugendliche nicht alle Bedarfe abdecken, sondern dass insbesondere bei schulpflichtigen Kindern zusätzliche Aufwendungen (u.a. für Schulmaterialien) bestehen, die zum existenziellen Bedarf gehören. Der Gesetzgeber¹ hat sich daraufhin entschieden, diese Bedarfe durch die sog. Leistungen für Bildung und Teilhabe zu decken (§§ 28 ff SGB II; §§ 34 ff SGB XII).

¹ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FPD vom 26.10.2010
(<https://dserver.bundestag.de/btd/17/034/1703404.pdf>)

Im Stellenplan des Jobcenters sind derzeit 3,0 Vollzeitäquivalente in der 2. Qualifikationsebene für die Sachbearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgesehen (2,5 VZÄ unbefristet und 0,5 VZÄ mit KW-Vermerk 2026 aus dem Jahr 2023). Mit der beantragten zusätzlichen 1,0 Stelle würden die Bearbeitungskapazitäten um weitere 25 % ausgeweitet. Seit 2019 bis 2023 sind die Fallzahlen um rund 40 % gestiegen. In 2024 und aufgrund der Wohngelderhöhung zum 1.1.2025 ist mit weiteren Fallzahlsteigerungen zu rechnen.

Vortrag:

Für Eltern, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, ist es oft nicht leicht, ihren Kindern die gleichen Möglichkeiten in der Freizeit oder in der Schule zu bieten wie Kindern aus Familien mit höheren Einkommen. Doch haben auch bedürftige Kinder und Jugendliche einen Anspruch darauf, bei Tagesausflügen und den gemeinsamen Mittagessen in Schule und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen mitmachen zu dürfen. Hier helfen die Bildungs- und Teilhabeleistungen des sogenannten Bildungspaketes. Vom Bildungspaket können bis zu 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche profitieren.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die nachstehenden Bildungs- und Teilhabeleistungen:

- **Ausflüge:** Bei ein- und mehrtägigen Ausflügen von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden die Kosten übernommen (z.B. für Klassenfahrten)
- **Persönlicher Schulbedarf:** Es wird ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 195 Euro im Kalenderjahr 2024 anerkannt, und zwar 130 Euro für das erste Schulhalbjahr und 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr.
- **Schülerbeförderung:** Fallen Aufwendungen für Fahrten an, die gesetzlich als „Schülerbeförderung“ definiert sind, und werden diese Aufwendung nicht anderweitig abgedeckt, werden sie übernommen - auch wenn die Schülerfahrkarte zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigt;
- **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine schulischen Angebote bestehen.
- **Aufwendung Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege:** Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gesichert.
- **Soziale Teilhabe/ Kultur, Sport, Mitmachen:** Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich erbracht. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (z.B. Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt.

1. Antragsaufkommen

Die Antragszahlen sind stetig in den letzten vier Jahren gestiegen, vor allem im Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag („KiZ“) ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Anzahl bewilligter Anträge Bildung und Teilhabe:

Leistungen/Rechtskreis	SGB II	Wohngeld/KiZ	gesamt
2019	4.707	639	5.346
2020	4.507	960	5.467
2021	4.503	1.274	5.777
2022	5.065	1.436	6.501
2023	5.361	2.185	7.546

In den Jahren 2020 bis 2022 stiegen zwar die Antragszahlen, aber nicht so erheblich wie im Jahr 2023, da coronabedingt viele Leistungen des Bildungs- und Teilhabe-Paketes, wie zum Beispiel Klassenfahrten, nicht angeboten wurden. Deshalb ist ein Vergleich der Jahre 2019 und 2023 sinnvoller. Hierbei handelt es sich um eine Steigerung von insgesamt gut 41 % (2019: 5.346 Anträge; 2023: 7.546). Im Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag ergab sich von 2019 bis 2023 sogar ein Anstieg um mehr als das 3,4fache (von 639 auf 2.185 Anträge).

Diese deutliche Antragssteigerung hat eine längere Bearbeitungszeit zur Folge. Lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit in der Vergangenheit bei ca. einer Woche, sind derzeit noch 930 Anträge seit April 2024 unbearbeitet.

Ein Rückgang der Antragszahlen ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, da die Zahl der Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder Wohngeld erhalten, voraussichtlich weiter steigen wird. Dies ist unter anderem bedingt durch die schlechtere Lage am Arbeitsmarkt. Des Weiteren sieht das Wohngeldgesetz gemäß § 43 Absatz 1 WoGG eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes im Zwei-Jahres-Rhythmus vor. Das monatliche Wohngeld soll laut der von der Bundesregierung Mitte August beschlossenen Verordnung zum 01. Januar 2025 um durchschnittlich 30 Euro oder 15 Prozent erhöht werden.

2. Bisherige Kompensationsmaßnahmen

Seit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten und der Erhöhung des Wohngeldes machen sich die erhöhten Antragszahlen in der Bearbeitungsdauer bemerkbar. Zum Ausgleich der steigenden Anträge auf Wohngeldleistungen und damit auch Anspruchsberechtigung auf Bildung und Teilhabe Leistungen, erhielt das Jobcenter eine 0,5 VZÄ Planstelle mit KW-Vermerk bis 31.12.2024. Dieser wurde mit Stadtratsbeschluss 04.06.2024 (V0265/24) um zwei Jahre verlängert. Die Stellenmehrung reicht aber bei weitem nicht aus, um wieder auf Stand zu kommen bzw. die neue eingehenden Anträge zu bearbeiten.

Derzeit hilft eine weitere Mitarbeiterin aus dem Sachgebiet Leistung bei der Bearbeitung der Anträge mit und durch Nutzung von Stundenresten konnte eine Mitarbeiterin noch befristet für ein Jahr eingestellt werden.

Des Weiteren kann auf im Rahmen der Ausbildung oder des Studiums zugewiesene Mitarbeitende zurückgegriffen werden.

Das löst aber nicht das grundlegende Problem, dass die Antragszahlen immer weiter steigen und ohne Personalmehrung dies auf Dauer nicht zu bewältigen ist.

3. Stellenschaffung

Die bisherigen Kompensationsmaßnahmen reichen nicht aus, um eine zeitnahe Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zu gewährleisten. Dies führt entweder dazu, dass die Eltern während der Bearbeitungszeit durch Vorfinanzierung aus den eigenen Regelleistungen oder den Regelleistungen der Kinder eine Unterschreitung des Existenzminimums hinnehmen oder dass mangels zeitnaher Finanzierung Kinder und Jugendliche aus eigentlich leistungsberechtigten Familien doch Bildungs- und Teilhabeangebote (wie z.B. Klassenfahrten, Schulausflüge, Vereinsmitgliedschaften) nicht in Anspruch nehmen (können).

Zur Verstärkung wird deshalb eine zusätzliche Planstelle im Umfang von 1,0 VZÄ unbefristet in EG 9a/ A8 benötigt und im Stellenplan 2025 ausgewiesen.

Der Antrag auf eine weitere Planstelle konnte nicht früher im Jahr 2024 eingebracht werden, da es ungewiss war, wie die von der Bundesregierung geplante Kindergrundsicherung umgesetzt wird. In der zunächst angedachten Variante wären die Leistungen für Bildung und Teilhabe zum Teil oder im Ganzen in der zum Familienservice weiterentwickelten Familienkasse der Agentur für Arbeit angesiedelt worden. Seit Juli 2024 ist bekannt, dass dies insoweit nicht umgesetzt werden soll und die Leistungen für Bildung und Teilhabe wie bisher kommunal (durch das Jobcenter im Bereich BuT) erbracht werden sollen.

Wie oben schon beschrieben, weist der Stellenplan des Jobcenters im Bereich des Bildungs- und Teilhabeteams bereits eine mit KW-Vermerk (31.12.2026) befristete halbe Planstelle auf. Sollte es wider Erwarten in Zukunft zu einem Rückgang der Fallzahlen kommen, kann dies bei der Entscheidung über den weiteren Umgang mit dem KW-Vermerk (Vollzug oder Verlängerung) in 2026 berücksichtigt werden.

4. Refinanzierung

Für den SGB II-Anteil können Personalkosten mit dem Bund abgerechnet werden. 2023 waren dies 54 %. Dies entspricht 42.817 € bei Personalreferenzkosten von 79.290 €. Auf die gesamten Personalkosten (vgl. untenstehende Tabelle) erhalten wir eine Rückerstattung von 84,8 % vom Bund (§ 46 Abs. 3 S. 1 iVm § 6b Abs. 2 S. 2 SGB II):

Kostenart	Kosten	Erstattung
Personalkosten	42.817 € x 84,8 %	36.309 €
Personalnebenkosten	2.452 x 54 % x 84,8 %	1.123 €
Personalgemeinkosten	25 % von 42.817 € x 84,8 %	9.077 €
Personalsachkosten	12.217 € x 54 % x 84,8 %	5.594 €
Gesamt:		52.103 €

Die Vorlage ist mit der OEPE abgestimmt.

Personalbedarf und Stellungnahme der Organisations- und Personalentwicklung

Aufgrund von gestiegenen Fallzahlen bei der Antragsbearbeitung von SGBII-Fällen und den dazugehörigen Bildungs- und Teilhabepaketen für Familien mit Kindern wird vom Amt 53 Jobcenter eine zusätzliche Planstelle im Umfang von 1,0 VZÄ unbefristet beantragt.

Der Personalbedarf für eine zusätzliche Planstelle im Bereich Bildung und Teilhabe (BuT) im Umfang von 1,0 VZÄ wurde geprüft und konnte anhand der gestiegenen Fallzahlen von 2019 bis 2023 nachgewiesen werden. Bei Fallzahlen zwischen 7.000 bis 7.500 zu bearbeitenden Anträgen pro Jahr werden mind. 4,0 VZÄ an Personalbedarf benötigt (bisher vorhandenes Personal im Umfang von 3,0 VZÄ). Die Erforderlichkeit ist nachvollziehbar und plausibel begründet.

Die Stellenschaffung ist in die Kategorie I einzuordnen, weil es sich hier um eine gesetzliche Pflichtaufgabe (s. oben) handelt.

Anmerkung der Kämmerei:

Die Kosten für die neue Stelle sind im Finanzplanungszeitraum 2025 ff. nicht berücksichtigt. Ein Gegenfinanzierungsvorschlag im Rahmen des Referatsbudgets des Referates V wurde für den überwiegenden Teil der Mehrausgaben (Kostenerstattung durch den Bund) vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe aus Nr. 4 des Konsolidierungsgrundsatzbeschlusses, welcher für jede Beschlussvorlage mit Mehrausgaben im Hinblick auf die beschlossene Finanzplanung eines Finanzierungsvorschlag einfordert, nicht vollständig eingehalten werden kann. Die erforderlichen Mittel wären über die bisherigen Planungen hinaus aus dem Verwaltungshaushalt bereitzustellen